

Federführendes Amt:  
Amt für Schulen, Kultur und Sport

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	24.09.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	29.09.2020

**Betreff:**

***Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beteiligung von Nachbargemeinden an den Kosten der Realschulen und der Gymnasien der Stadt Winnenden***

***- Generalsanierung des Lessing-Gymnasiums***

***- Erklärung zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen***

**Beschlussvorschlag:**

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen für die Generalsanierung des Lessing-Gymnasiums Winnenden wird den Gemeinden Berglen, Leutenbach, Remshalden und Schwaikheim gegenüber förmlich erklärt. Hierzu wird diesen Gemeinden eine Ergänzung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Schulkostenvereinbarungen vorgeschlagen und mit ihnen darüber in Verhandlungen eingetreten.

**Begründung:**

Die Stadt Winnenden und die Nachbargemeinden haben 1968/69 eine gemeinsame Erfüllung ihrer Schulträgeraufgaben zunächst für die Realschulen und dann auch für die beiden Gymnasien vereinbart und für neue Gebäude bzw. Anbauten verschiedene Ergänzungsvereinbarungen, zuletzt in den Jahren 2010 und 2012 geschlossen. Darin ist eine Kostenbeteiligung der Schülerwohnsitzgemeinden vorgesehen, die in einem prozentualen Anteil am Kapitaldienst für getätigte Investitionen besteht. Die Kosten werden nach der Schüleranzahl umgelegt.

Die 2019-2022 durchgeführte Generalsanierung des Lessing-Gymnasiums erfordert eine weitere Ergänzung der bestehenden Vereinbarungen. In der Vergangenheit wurden solche Vereinbarungen, wenn auch teilweise nach Irr- und Umwegen, ohne ein förmliches „freiwilliges Verfahren“, das das Schulgesetz vorsieht, im Verhandlungsweg getroffen.

Eine erste ausführliche Information über das mittlerweile im Bau befindliche Vorhaben wurde mit Schreiben von Bürgermeister Sailer rechtzeitig vor Baubeginn am 23. Mai 2019 bereits erteilt. Die Kämmergeien wurden beauftragt, Grundlagen für eine neue Vereinbarung zu erarbeiten. Sie haben sich hierzu am 24. Juli 2019, am 5. Dezember 2019 und am 20. Januar 2020 getroffen. Teilergebnisse konnten zwar erzielt werden, aber keine wirkliche Einigung.

Am 2. Juli 2020 fand dann eine gemeinsame Besprechung auf Bürgermeisterebene statt, bei der das Verfahren der Kostenbeteiligung und die Begründung hierfür, sowie ein erster Vereinbarungsentwurf, erstmals auf dieser Ebene besprochen wurden. Dabei signalisierten

die Nachbarkommunen nunmehr, dass sie grundsätzlich keine Zahlungspflicht sehen. Dem Gespräch folgte ein ausführliches Schreiben von Oberbürgermeister Holzwarth zum vom Schulgesetz vorgesehenen förmlichen „freiwilligen Verfahren“ mit der Bitte um förmliche schriftliche Rückmeldung bis zum 10. September 2020, ob die Zahlungspflicht nun anerkannt wird und ohne das förmliche Verfahren dann eine Einigungsmöglichkeit besteht oder ob bleibender Dissens besteht und dieses Verfahren nun auch förmlich durch den Gemeinderat eingeleitet werden soll – was Winnenden dann machen müsste, um die schulrechtlichen Verfahrensgrundlagen zu schaffen. Die Nachbarkommunen wollten für diese Rückmeldung noch eine rechtliche Prüfung der Frage einer Zahlungspflicht durch eine Rechtsanwaltskanzlei vornehmen lassen.

In der schriftlichen Rückmeldung der Nachbargemeinden vom 8. September 2020 wird nun mitgeteilt, dass die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung aufgrund der rechtlichen Prüfung von Frau RAin Dr. Judith Schaupp-Haag, Kanzlei EWB, Stuttgart, nicht gesehen wird. Bei Anerkennung der „fehlende[n] Zahlungsverpflichtung“ sind die Nachbargemeinden jedoch bereit, in einem Gespräch mit der Stadt Winnenden zu sondieren „inwieweit für solche Maßnahmen, die dem Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler unmittelbar zugutekommen, Freiwilligkeitsleistungen vonseiten unsere[n] Gemeinden erbracht werden können“ - vorbehaltlich von Gemeinderatsbeschlüssen.

Eine Anerkennung einer fehlenden Zahlungsverpflichtung kann aufgrund der Rechtsauffassung der Stadtverwaltung allerdings nicht erfolgen. Sie würde der Stadt vielmehr erheblichen wirtschaftlichen Schaden auf lange Jahre hinaus zufügen. Für die Entscheidung der Stadt Winnenden, nun die förmliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu erklären, ist der Gemeinderat zuständig.

### **Weiteres Vorgehen:**

1. Förmliches Anschreiben an die Nachbarkommunen mit der Erklärung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Generalsanierung des Lessing-Gymnasiums
2. Förmliche Rückmeldungen der Nachbarkommunen aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen dazu.
3. Bei einer Anerkennung der Zahlungspflicht: Fortführung der Verhandlungen.
4. Bei einer (wahrscheinlichen) Ablehnung der Zahlungspflicht: Vorlage der Frage der Zahlungspflicht an die oberste Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium) über das Regierungspräsidium Stuttgart, um festzustellen, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis am Lessing-Gymnasium Winnenden bzw. auch dessen Generalsanierung und damit (hochwahrscheinlich) eine Zahlungspflicht und damit eine Rechtspflicht zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung besteht.
5. Anhörung der Kommunen durch das Kultusministerium.
6. Entscheidung des Kultusministeriums, ob eine Rechtspflicht besteht, eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung nach § 31 Abs. 1 Schulgesetz abzuschließen.
7. Ggf. auch noch gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung im Verwaltungsrechtsweg. Eine Musterentscheidung des VG Stuttgart aus 2015 liegt vor.
8. Entweder die (unwahrscheinliche) Ablehnung der Zahlungsverpflichtung durch das KM oder bei Gericht.
9. Oder die (voraussichtlich) rechtswirksame Verpflichtung für die Kommunen zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung und damit erneute Verhandlungen.
10. Beschlüsse darüber in den Gemeinderäten
11. Genehmigung der Ergänzungsvereinbarung durch das Regierungspräsidium aufgrund

Zustimmung des Kultusministeriums.  
12. Abschluss der Ergänzungsvereinbarung

**Anlagen:**

Anlage 1\_Schreiben an Nachbarkommunen vom 2. Juli 2020 mit Anlage  
Schulkostenvereinbarung (Entwurf)

Anlage 2\_Schreiben der Nachbarkommunen vom 8. September 2020 mit Anlage Schreiben  
RAin Dr. Schaupp-Haag, Kanzlei EWB, Stuttgart

Anlage 3\_Berechnung der Höhe der Schulkostenbeteiligung